

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung (EWG) des Rates betreffend
den Abschluß und die Durchführung des Wiener Übereinkommens
zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung
gemeinsamer Vorschriften für bestimmte Stoffe, die zu einer
Abnahme der Ozonschicht führen

KOM(88) 58 endg.; Ratsdok. 4997/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 15. März 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. März 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1988 an.

Die vorgeschlagenen Entwürfe eines Beschlusses und einer Verordnung stellen eine Fortsetzung der seit 1980 bestehenden Politik der Gemeinschaft zum Schutz der Ozonschicht der Erde dar. Diese Politik beruht auf den beiden Entscheidungen 80/372/EWG und 82/795/EWG, des Rates. Diese beiden Entscheidungen schreiben eine Einschränkung der Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) in Aerosolen um 30 % und ein Einfrieren der Gemeinschaftsproduktion für diese Stoffe auf dem Stand von 1980 vor.

Im März 1985 hat die Europäische Gemeinschaft das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht unterzeichnet, das inzwischen auch von neun Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde.

Zusammen mit der Mehrzahl der Mitgliedstaaten hat die Europäische Gemeinschaft im September 1987 das gemäss dem Wiener Übereinkommen ausgearbeitete Montrealer Protokoll unterzeichnet. Übereinkommen und Protokoll stellen internationale Vereinbarungen dar, die im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen erstellt wurden. Ihr Ziel sind gemeinsame Massnahmen aller Staaten der Welt zum Schutze der Ozonschicht vor einer drohenden Ausdünnung, die schwerwiegende Folgen für Gesundheit und Umwelt nach sich ziehen könnte. Neueste wissenschaftliche Bericht über die Schäden an der Ozonschicht über der Antarktis im Frühjahr und weitere Studien über die gesamte Ozonschicht weisen darauf hin, dass die Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) und Halonen eingeschränkt werden sollte, da diese Stoffe wahrscheinlich für den Abbau der Ozonschicht verantwortlich sind.

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates soll eine derzeitige und rechtzeitige Ratifikation des Wiener Übereinkommens und des Montrealer Protokolls durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ermöglichen, da das Protokoll am 1. Januar 1989 in Kraft tritt.

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung soll das im Protokoll vorgesehene System zur Regelung von Produktion und Verbrauch der FCKW und Halone auf Gemeinschaftsebene eingeführt werden. Die internationale wissenschaftliche und politische Lage in dieser Frage macht eine rasche Annahme der oben dargelegten Politik der Gemeinschaft notwendig.

Die wichtigsten Bestimmungen des Montrealer Protokolls betreffen die Regelung von Produktion und Verbrauch der FCKW und der Halone. Artikel 2 schreibt vor, dass vom 1. Juli 1989 an weder die Produktion noch der Verbrauch von FCKW ihren Umfang von 1986 überschreiten dürfen. Die Produktion kann jedoch um bis zu 10 % über dem Stand von 1986 liegen, wenn dies zum Zwecke der industriellen Rationalisierung oder zur Deckung des Bedarfs der Entwicklungsländer, für die Artikel 5 des Protokolls gilt, notwendig ist. Für Halone gelten entsprechende Bestimmungen (Artikel 2 Absatz 2), doch tritt die Stillhalteverpflichtung hier erst am 1. Januar 1992 in Kraft. Die vorgeschlagene Verordnung gestattet die industrielle Rationalisierung in einem Mitgliedstaat, zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen dem Hersteller eines Mitgliedstaates und dem Hersteller eines Drittlandes. Die Verordnung ermöglicht darüber hinaus die industrielle Rationalisierung gemäss Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls. Die Verordnung ist so abgefasst, dass die Mitgliedstaaten ohne grössere Schwierigkeiten dafür sorgen können, dass ihre Verpflichtungen aufgrund des Protokolls in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht eingehalten werden.

Der Artikel betreffend der Regelung der Produktion sieht eine Verringerung der FCKW-Produktion auf 80 % des Umfangs von 1986 sowie eine mögliche weitere Verringerung auf 50 % ab 1998 vor (sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren).

Zur Regelung des Verbrauchs von FCKW und Halonen in der Gemeinschaft muss eher das Angebot als die Nachfrage kontrolliert werden. Das Angebot lässt sich problemlos durch eine Regelung der Einfuhren und die Beschränkung der Mengen kontrollieren, die in der Gemeinschaft hergestellt und verkauft (oder von den Herstellern selbst verwendet) werden. Die Zahl der Hersteller von FCKW und Halonen in der Gemeinschaft ist relativ gering. Würde der Verbrauch durch eine Regelung der Nachfrage und nicht des Angebots eingeschränkt, müsste die Verwendung geregelter Stoffe durch eine wesentlich grössere Zahl von Anwenderunternehmen kontrolliert werden, was verwaltungstechnisch gesehen ineffizient wäre. Ein weiterer Vorteil der Regelung des Verbrauchs durch eine Beschränkung des Angebots liegt in dem zu erwartenden Preisanstieg, der wiederum die Benutzer zwingt, nach umweltfreundlicheren Alternativen zu suchen. Es ist leicht möglich, das Angebot und damit den Verbrauch zu regeln, ohne die Ausfuhren oder die Lagerbestände zu kontrollieren (die Kontrolle dieser beiden Faktoren ist daher nicht notwendig). Der Verbrauch in der Gemeinschaft kann nicht durch Produktionsregelungen kontrolliert werden, da im allgemeinen ein relativ hoher Anteil der Gesamtproduktion der Gemeinschaft ausgeführt wird. Aus diesem Grund müssen die Mengen, die die Hersteller der Gemeinschaft innerhalb der Gemeinschaft verkaufen oder selbst verwenden dürfen, begrenzt werden. Die Mengen, die von Unternehmen der Gemeinschaft zusätzlich zu den Mengen hergestellt werden, die sie in der Gemeinschaft verkaufen oder verwenden dürfen, sind auszuführen oder zu lagern.

Gemäss den Artikeln zur Regelung von Produktion und Verbrauch kann jeder Hersteller genau feststellen, wieviel er herstellen und innerhalb der Gemeinschaft verkaufen oder selbst verwenden darf. Er kann darüber hinaus die Erlaubnis erhalten, zusätzliche Mengen zu verkaufen oder zu verwenden, wenn entweder die Einfuhren in die Gemeinschaft geringer als vorgesehen ausgefallen sind, oder wenn er sich das Recht erwirbt, eine zusätzliche Menge eines anderen Herstellers der Gemeinschaft zu verkaufen oder zu verwenden. In beiden Fällen kann dem betroffenen Hersteller gestattet werden, seine Verkaufszahlen (oder seinen Eigenbedarf) zu erhöhen, ohne dass damit ein Nettoanstieg des Gesamtverbrauchs in der Gemeinschaft verbunden ist.

Die Artikel zur Regelung von Einfuhr und Verkauf oder Verwendung der geregelten Stoffe in der Gemeinschaft besagen, dass die Verpflichtung zum Einfrieren des Gemeinschaftsverbrauchs 1989 auf dem Umfang von 1986 sowie zur anschliessenden Verringerung auf 20 % 1992 und auf 50 % 1998, bezogen auf den Umfang von 1986, in der Praxis streng einzuhalten ist.

Die übrigen Artikel betreffen eventuelle Strafmassnahmen bei Nichteinhaltung des Überwachungsmechanismus, der die Einhaltung der Vorschriften sicherstellen soll, und einen Verwaltungsausschuss, der die Kommission bei der Verwaltung der Regelungssysteme unterstützen soll.

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG
BETREFFEND DEN ABSCHLUSS UND DIE DURCHFÜHRUNG DES
WIENER ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ DER OZONSCHICHT UND DES
MONTREALER PROTOKOLLS ÜBER STOFFE, DIE ZU EINER ABNAHME DER OZONSCHICHT FÜHREN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 116 und 130s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Am 22. März 1985 hat die Gemeinschaft gemeinsam mit mehreren Mitgliedstaaten das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht unterzeichnet.
2. Die fortgesetzte Emission von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen im gegenwärtigen Umfang wird wahrscheinlich zu schwerwiegenden Schäden an der Ozonschicht führen. Es besteht weltweit Einvernehmen darüber, dass sowohl die Produktion als auch der Verbrauch dieser Stoffe erheblich eingeschränkt werden müssen. Die geltenden Entscheidungen 80/372/EWG und 82/795/EWG des Rates schreiben Kontrollen vor, die jedoch nur sehr begrenzte Wirkung haben und lediglich zwei dieser Stoffe betreffen (FCKW 11 und FCKW 12). Es ist notwendig, für den Schutz, die Förderung und die Verbesserung der Umwelt, das Wiener Übereinkommen und sein Protokoll abzuschliessen, das sich auf das Prinzip vorbeugender Aktionen - um weitere Schäden an der Ozonschicht zu vermeiden - und auf verfügbare wissenschaftliche und technische Daten stützt. Die Gemeinschaft muss schon deshalb Vertragspartei des Protokolls sein, da einige seiner Bestimmungen nur dann durchgeführt werden können, wenn die Gemeinschaft und alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien werden;
3. Die Gemeinschaft sollte im Rahmen ihrer Handelspolitik ein Verfahren zur Kontrolle mengenmässiger Importquoten für die geregelten Stoffe einführen, damit die im Montrealer Protokoll festgelegten Bedingungen für den Verbrauch dieser Stoffe eingehalten werden.
4. Zusätzlich zu dem Übereinkommen ist ein Protokoll über Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen, ausgehandelt und am 16. September 1987 angenommen worden. Das Protokoll wurde von der Gemeinschaft und von einigen ihrer Mitgliedstaaten unterzeichnet.

5. Die Gemeinschaft sollte das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen, annehmen.
6. Einige Bestimmungen des Protokolls, insbesondere Artikel 2 Absatz 8, gelten in der Gemeinschaft nur dann, wenn alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Protokolls sind.
7. Um sicherzustellen, dass sämtliche Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens und des Protokolls angemessen erfüllt werden, ist es notwendig, dass alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien werden.
8. Im Hinblick auf eine gleichzeitige Ratifikation sollten alle Mitgliedstaaten ihre Verfahren betreffend Unterzeichnung, Beitritt und Ratifikation von Übereinkommen und Protokoll möglichst rasch abschliessen.

BESCHLIESST:

ARTIKEL 1

Das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen, werden hiermit im Namen der Gemeinschaft angenommen.

Wortlaut des Übereinkommens und des Protokolls sind diesem Beschluss beige-fügt.

ARTIKEL 2

Der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt gemäss Artikel 13 des Wiener Übereinkommens und Artikel 14 des Montrealer Protokolls im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Annahmeerkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

ARTIKEL 3

1. Diejenigen Mitgliedstaaten, die das Wiener Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, nehmen die Unterzeichnung so bald wie möglich vor. Diejenigen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, entscheiden bis zum 15. September 1988, ob sie das Übereinkommen ratifizieren werden, um eine gleichzeitige Annahme und Ratifikation durch die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

2. Diejenigen Mitgliedstaaten, die das Montrealer Protokoll noch nicht unterzeichnet haben, nehmen die Unterzeichnung so bald wie möglich vor. Alle Mitgliedstaaten beschliessen bis zum 15. September 1988, ob sie das Protokoll ratifizieren werden, um eine gleichzeitige Annahme und Ratifikation durch die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

3. Sobald alle Mitgliedstaaten die Kommission über ihren Beschluss unterrichtet haben, das Übereinkommen und das Protokoll zu ratifizieren, legt diese ein Datum für die gleichzeitige Annahme und Ratifikation spätestens am 15. September 1988 fest.

ARTIKEL 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 130s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Am 22. März 1985 hat die Gemeinschaft gemeinsam mit einigen Mitgliedstaaten das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht unterzeichnet.
2. Die fortgesetzte Emission von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen im gegenwärtigen Umfang wird wahrscheinlich zu schwerwiegenden Schäden an der Ozonschicht führen. Es besteht weltweit Einvernehmen darüber, dass sowohl die Produktion als auch der Verbrauch dieser Stoffe erheblich eingeschränkt werden müssen. Die geltenden Entscheidungen 80/372/EWG und 82/795/EWG des Rates schreiben Kontrollen vor, die jedoch nur sehr begrenzte Wirkung haben und lediglich zwei dieser Stoffe betreffen (FCKW 11 und FCKW 12).
3. Zusätzlich zu dem Übereinkommen ist ein Protokoll über Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen, ausgehandelt und am 16. September 1987 angenommen worden. Das Protokoll wurde von der Gemeinschaft und von einigen ihrer Mitgliedstaaten unterzeichnet.
4. Angesichts der Verantwortung der Gemeinschaft für die Umwelt und für den Warenverkehr sollte die Gemeinschaft das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen, annehmen.
5. Aufgrund dieser Verordnung müssen auf Gemeinschaftsebene Massnahmen getroffen werden, um die Verpflichtungen der Gemeinschaft gemäss dem Übereinkommen und dem Protokoll zu erfüllen und insbesondere die Produktion und den Verbrauch von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen in der Gemeinschaft zu regeln.
6. Angesichts der Marktstruktur für diese Stoffe ist es zweckmässig, den Verbrauch dieser Stoffe weniger durch eine Nachfrage- als durch eine Angebotskontrolle zu regeln. Das Angebot kann durch die Begrenzung von Verkauf und Verwendung durch die Hersteller in der Gemeinschaft und durch Einfuhrbeschränkungen geregelt werden.

7. Das Protokoll schreibt darüber hinaus Beschränkungen für den Warenverkehr mit Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, sowie die Übermittlung bestimmter Daten vor.

8. Im Hinblick auf Forschung und Entwicklung sowie die technische Unterstützung können zusätzliche Gemeinschaftsmassnahmen erforderlich sein, um den Verpflichtungen der Gemeinschaft aufgrund des Protokolls nachzukommen.

9. Die für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 vorgesehenen Begrenzungen von Produktion und Verbrauch werden im Lichte von Beschlüssen der Vertragsparteien überprüft.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung betrifft Einfuhr, Ausfuhr, Produktion und Verbrauch der in Anhang I aufgeführten Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone.

Artikel 2: Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- "Protokoll" das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen;
- "Fluorchlorkohlenwasserstoffe" die in Gruppe I des Anhangs I aufgeführten Stoffe;
- "Halone" die in Gruppe II des Anhangs I aufgeführten Stoffe;
- "Hersteller" jede natürliche oder juristische Person, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe oder Halone in der Gemeinschaft herstellt oder verarbeitet;
- "Ozonschädigungspotential" die in Anhang I genannte Zahl, die die potentielle Auswirkung eines jeden Stoffes auf die Ozonschicht darstellt;
- "Index für den berechneten Umfang", bezogen auf Produktion, zulässigen Verkauf oder Verwendung einer Menge, die sich durch Multiplikation der Menge jedes Stoffes mit dem Ozonschädigungspotential dieses Stoffes gemäss Anhang I und durch Addition der Ergebnisse jeder Gruppe von Stoffen des Anhangs I ergibt.

TEIL I

Einfuhrbestimmungen

Artikel 3

1. Die Einfuhr von aus Drittländern stammenden oder dort hergestellten Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen in die Gemeinschaft unterliegt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 mengenmässigen Beschränkungen.
2. Die Gemeinschaft legt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 die in Anhang II aufgeführten Quoten für die Einfuhr von aus Drittländern stammenden oder dort hergestellten Fluorchlorkohlenwasserstoffen fest. Die Kommission kann die in Anhang II aufgeführten Quoten nach dem Verfahren gemäss Artikel 10 ändern.
3. Die Gemeinschaft setzt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 die in Anhang II aufgeführten Quoten für die Einfuhr von aus Drittländern stammenden und dort hergestellten Halonen fest.

Artikel 4

Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 ist die Einfuhr von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen, die aus Drittländern stammen, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, oder dort hergestellt worden sind, in die Gemeinschaft untersagt.

Artikel 5

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 ist die Einfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern stammen, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, oder dort hergestellt worden sind und Fluorchlorkohlenwasserstoffe oder Halone enthalten, in die Gemeinschaft untersagt.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission vor diesem Zeitpunkt die Liste dieser Stoffe im Lichte der Beratungen der Vertragsparteien des Protokolls fest. Der Rat beschliesst mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 6

Im Lichte der Beratungen der Vertragsparteien des Protokolls legt der Rat auf Vorschlag der Kommission Vorschriften für die Einfuhr von Stoffen in die Gemeinschaft fest, die aus Drittländern stammen, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, oder dort hergestellt worden sind und die mit Fluorchlorkohlenwasserstoffen oder Halonen hergestellt worden sind, aber diese Stoffe nicht enthalten. Der Rat beschliesst mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 7

Das freie Inverkehrbringen eines Erzeugnisses in der Gemeinschaft, für das Quoten gelten, unterliegt der Vorlage einer Einfuhrlizenz. Diese Lizenz wird von der Kommission in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäss Artikel 10 vergeben.

Der Antrag auf eine Lizenz enthält:

- (a) Name und Anschrift des Importeurs
- (b) Beschreibung des Erzeugnisses unter Angabe
 - der handelsüblichen Bezeichnung
 - der Stellung in der Kombinierten Nomenklatur
 - des Herkunftslandes
 - des Landes, aus dem das Erzeugnis eingeführt wird.
- (c) Angaben über die Menge des Produktes in handelsüblichen Einheiten
- (d) Ort und Zeitpunkt der vorgeschlagenen Einfuhr.

TEIL II

Artikel 8: Regelung der Produktion

1. Die Hersteller sorgen gemäss den Bestimmungen von Absatz 3 dieses Artikels dafür, dass
 - während des Zeitraums vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der Index für den berechneten Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion denjenigen von 1986 nicht übersteigt;
 - während des Zeitraums vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der Index für den berechneten Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 80 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt;
 - während des Zeitraums vom 1. Juni 1998 bis zum 30. Juni 1999 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der Index für den berechneten Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 50 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt.
2. Gemäss den Bestimmungen von Absatz 3 dieses Artikels sorgen die Hersteller dafür, dass während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1992 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der Index für den berechneten Umfang ihrer Halonproduktion denjenigen von 1986 nicht übersteigt.
3. Ein Hersteller kann von der Kommission die Erlaubnis erhalten, den in den Absätzen 1 und 2 genannten Produktionsumfang zum Zwecke der industriellen Rationalisierung oder zur Deckung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 des Protokolls bezeichneten Staaten - zu überschreiten, sofern der jeweils berechnete Umfang der FCKW- und Halonproduktion in den betroffenen Mitgliedstaaten den gemäss Artikel 2 des Protokolls für die fraglichen Zeiträume erlaubten Umfang nicht überschreitet. Die Kommission wendet das in Artikel 10 genannte Verfahren an.
4. Hat ein Hersteller die Produktion nach 1986 aufgenommen, so teilt die Kommission die gesamte Gemeinschaftsproduktion an geregelten Stoffen nach dem Verfahren in Artikel 10 neu zwischen allen Herstellern auf.

Artikel 9

Regelung des Verbrauchs durch Regelung des Angebots in der Gemeinschaft

1. Zusammen mit den Bestimmungen von Teil I dieser Verordnung regelt dieser Artikel den Verbrauch von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Protokolls.

2. Die Hersteller dürfen von den von ihnen hergestellten Mengen in der Gemeinschaft verkaufen oder verwenden:
 - während des Zeitraums vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach eine Menge an Fluorchlorkohlenwasserstoffen, deren Index für den berechneten Umfang den Index für die 1986 in der Gemeinschaft verkaufte oder verwendete Menge nicht übersteigt;
 - während des Zeitraums vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach eine Menge an Fluorchlorkohlenwasserstoffen, deren Index für die 1986 verkaufte oder verwendete Menge nicht übersteigt;
 - während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach eine Menge an Fluorchlorkohlenwasserstoffen, deren Index für den berechneten Umfang 50 % des Indexes für die 1986 verkaufte oder verwendete Menge nicht übersteigt.
3. Die Hersteller dürfen während des Zeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach eine Menge an Halonen in der Gemeinschaft verkaufen oder verwenden, deren Index für den berechneten Umfang den Index für die 1986 in der Gemeinschaft verkaufte oder verwendete Menge nicht übersteigt.
4. Die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Mengen können von der Kommission erhöht werden, wenn die Einfuhren von Fluorchlorkohlenwasserstoffen oder Halonen in die Gemeinschaft einem Zwölfmonatszeitraum während des in den Absätzen 2 oder 3 genannten Zeitraums niedriger liegen als die entsprechenden Einfuhren von Fluorchlorkohlenwasserstoffen oder Halonen im Jahre 1986.

Die Einfuhren, die in Übereinstimmung mit Teil I dieser Verordnung zulässig sind, kommen zu den Mengen, die gemäß diesem Artikel verkauft oder verwendet werden dürfen, hinzu.

Die Kommission wendet das in Artikel 10 genannte Verfahren an.
5. Hersteller, die zum Verkauf oder zur Verwendung der fraglichen Stoffe berechtigt sind, können dieses Recht für die gesamte oder einen Teil der in diesem Artikel festgelegten Menge auf jeden anderen Hersteller in der Gemeinschaft übertragen. Der Hersteller, der dieses Recht erwirbt, teilt dies der Kommission unverzüglich mit. Die Übertragung des Verkaufsrechts ist nicht mit einem zusätzlichen Produktionsrecht verbunden.

TEIL III

Verwaltung, Datenberichterstattung und Schlussbestimmungen

Artikel 10

Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten und einem Vertreter der Kommission besteht, der den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuss einen Entwurf der zu ergreifenden Massnahmen vor. Der Ausschuss nimmt zu dem Entwurf binnen einer Frist Stellung, die vom Vorsitzenden nach Massgabe der Dringlichkeit der Angelegenheit festgelegt wird. Die Stellungnahme wird mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags festgelegten Mehrheit für Beschlüsse, die der Rat auf Vorschlag der Kommission fasst, angenommen, wobei die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ausschuss nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren gewogen werden. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

Die Kommission beschliesst Massnahmen, die unmittelbar in Kraft treten. Stimmen diese Massnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, werden sie von der Kommission unverzüglich an den Rat übermittelt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Massnahmen um höchstens einen Monat, vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an gerechnet, verschieben.

Der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschliesst, kann innerhalb der in dem vorstehenden Absatz genannten Frist einen anderen Beschluss fassen.

Artikel 11

Bezogen auf den jeweiligen Sechsmonatszeitraum und mit Wirkung vom 1.1.89 teilt jeder Hersteller, Importeur und Exporteur von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen der Kommission (bis zum 31. Juli und 31. Januar jeden Jahres) folgende Angaben zu den geregelten Stoffen von Anhang I mit:

- Produktionszahlen
- Verkaufszahlen innerhalb der Gemeinschaft
- Einfuhren
- Ausfuhren, getrennt nach Ländern, die Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien des Montrealer Protokolls sind
- Lagerbestände.

Jedes Unternehmen, das 1986 geregelte Stoffe hergestellt, eingeführt oder ausgeführt hat, teilt der Kommission bis zum 30.11.88 die gleichen Angaben bezogen auf dieses Jahr mit.

Die Hersteller teilen der Kommission ferner für jeden sechsmonatigen Berichtszeitraum die Daten über die Mengen geregelter Stoffe mit, die durch Technologien zerstört wurden, die von den Vertragsparteien des Montrealer Protokolls zu billigen sind. Diese Daten sind der Kommission in dem Berichtszeitraum vorzulegen, der auf die Billigung der oben genannten Technologien durch die Vertragsparteien folgt.

Die Kommission trifft geeignete Massnahmen, um die Vertraulichkeit der übermittelten Daten zu gewährleisten.

Artikel 12

Überwachung

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Verordnung ist die Kommission berechtigt, alle erforderlichen Informationen von den Regierungen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie von Unternehmen einzuholen.
2. Richtet die Kommission ein Ersuchen um Informationen an ein Unternehmen, so schickt sie zugleich auch eine Kopie dieses Ersuchens an die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.
3. Auf Ersuchen der Kommission führen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Untersuchungen durch, die die Kommission aufgrund dieser Verordnung für notwendig erachtet. Die Beamten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Durchführung dieser Untersuchungen verantwortlich sind, üben ihre Befugnisse aus, nachdem sie hierzu von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Untersuchung durchgeführt werden soll, schriftlich dazu ermächtigt worden sind. In dieser Ermächtigung sind Gegenstand und Ziel der Untersuchung aufgeführt.
4. Erfolgt ein solches Ersuchen durch die Kommission oder die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Untersuchung durchgeführt werden soll, können die Beamten der Kommission die Beamten dieser Behörde bei der Durchführung ihrer Arbeiten unterstützen.

Artikel 13

Sind die Kommission oder die Behörden eines Mitgliedstaats der Ansicht, dass eine natürliche oder juristische Person den Verpflichtungen gemäss dieser Verordnung nicht nachgekommen ist, ergreifen die Behörden des betroffenen Mitgliedstaats strafrechtliche oder administrative Massnahmen gegen diese Person. Im Falle eines Verstosses gegen Artikel 8 oder 9 werden die Anrechte der besagten Person im Sinne dieser Verordnung um die Menge verringert, die der vom Verstoß betroffenen Menge entspricht.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

GEREGELTE STOFFE

Gruppe	Stoff	Ozonschädigungspotential*
Gruppe I	CFCl ₃ (FCKW-11)	1,0
	CF ₂ Cl ₂ (FCKW-12)	1,0
	C ₂ F ₃ Cl ₃ (FCKW-113)	0,8
	C ₂ F ₄ Cl ₂ (FCKW-114)	1,0
	C ₂ F ₅ Cl (FCKW-115)	0,6
Gruppe II	CF ₂ BrCl (Halon 1211)	3,0
	CF ₃ Br (Halon 1301)	10,0
	C ₂ F ₄ Br ₂ (Halon 2402)	(noch zu bestimmen)

* Diese Ozonschädigungspotentiale sind Schätzungen aufgrund vorhandener Kenntnisse und werden regelmässig erfasst und überprüft.

ANHANG II

Mengenmässige Beschränkungen für die Einfuhr von Stoffen des Anhangs I aus Drittländern in die Gemeinschaft

MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

Kombinierte Nomenklatur Position	Kombinierte Nomenklatur Unterposition	Beschreibung	Einheiten	Vom 1. Juli 89 bis 31. Dezember 1989	Für Zwölfmonatszeiträume vom 1.1.90 bis 30.6.93	Für Zwölfmonatszeiträume vom 1.7.93 bis 30.6.98	Für Zwölfmonatszeiträume vom 1.7.98 bis 30.6.99
2903.40.00	(von der GD XXI zu bestimmen)	Gruppe I von Anhang I (ausser FCKW-115)	Gewichtete Tonnen*	791	1582	1266	791
		Gruppe II von Anhang I	Gewichtete Tonnen*	Für Zwölfmonatszeiträume vom 1.1.92 bis 31.12.93 15000			

- 15 -

Drucksache 129 / 88

* ANMERKUNG: Gewichtet entsprechend dem in Anhang I genannten Ozonschädigungspotential. Dies entspricht dem in der Verordnung genannten berechneten Umfang.

Fiche d'impact de certains actes législatifs sur les PME et l'emploi

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA
LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES
Soumission des statistiques de la production et de l'importation
à la Commission.
2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE
 - OUI/~~NON~~
 - LESQUELLES
Augmentation probable du prix de ces produits.
3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE
(coût supplémentaires)
 - OUI/~~NON~~
 - CONSEQUENCES
Augmentation possible du coût de ces substances pour les
entreprises qui les utilisent.
4. EFFETS SUR L'EMPLOI
Réduction des emplois possibles en 1998 quand la production
sera réduite de 50%.
5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES
SOCIAUX ?
 - OUI/~~NON~~
 - AVIS DES PARTENAIRES SOCIAUX
Majorité des avis favorables. Consultation du CEFIC.
6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?
NON

29.04.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Entscheidung (EWG) des Rates betreffend den Abschluß und die Durchführung des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für bestimmte Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen

KOM(88) 58 endg.; Ratsdok. 4997/88

Der Bundesrat hat in seiner 588. Sitzung am 29. April 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich, daß die Vertragspartner des Montrealer Protokolls die Ozonschicht durch Vorsorgemaßnahmen vor solchen Emissionen (FCKW, Anlage A des Montrealer Protokolls) schützen wollen, die die Ozonschicht abbauen. Der Bundesrat ist allerdings der Auffassung, daß die im Montrealer Protokoll vorgesehenen Verbrauchsverringerungen von 50 % erst zum 1. Juli 1999 unzureichend sind. Er weist darauf hin, daß für eine Reduzierung der Halone, denen ein hohes Ozonabbaupotential beizumessen ist, keine konkreten Regelungen vorgesehen sind.

...

Zur Umsetzung der Artikel 12 und 13 des Vorschlags einer Verordnung wird die Bundesregierung gebeten, in Ergänzung zur Begründung in BR-Drucksache 129/88 (die hierzu nichts enthält) ihre Vorstellungen darzulegen, wer die zuständigen Behörden im Sinne dieser Vorschriften sind bzw. wie sie nach nationalem Recht bestimmt werden sollen. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte eine derartige Bestimmung zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung des Rates erfolgen.

Insbesondere wird die Bundesregierung in ihrem Bemühen unterstützt,

- im Rahmen der EG und im Rahmen des Wiener Übereinkommens auf eine schnellere Reduzierung hinzuwirken,
- die Forschung nach Ersatzstoffen verstärkt zu fördern,
- der Ersetzung von Perchlorethylen durch FCKW in chemischen Reinigungen entgegenzuwirken,
- Voraussetzungen für eine umweltfreundliche Entsorgung FCKW bzw. Halone enthaltender Erzeugnisse (z. B. Kälteaggregate) zu schaffen,
- Reduzierungen bei der Herstellung von Polyurethanhartschäumen zu erreichen.

Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf die am 15. Mai 1987 gefaßte EntschlieÙung zum Schutz der Ozonschicht durch Verbot von FCKW - BR-Drucksache 85/87 (Beschluß) -.

Drucksache 129/88 (Beschluß)

Er bittet die Bundesregierung, die von der Industrie-
gemeinschaft Aerosole e. V. gemachten Zusagen auf ihre
Realisierung zu überprüfen und für den Fall, daß diese
Zielvorgaben nicht erreicht werden, die Herstellung und
das Inverkehrbringen von Spraydosen mit ozonschichtge-
fährdenden FCKW zu verbieten.